

Satzung der Stadt Goslar zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe

vom 18.12.2012

Satzung der Stadt Goslar zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Goslar erhebt nach dieser Satzung eine Kultur- und Tourismusförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Kultur- und Tourismusförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Inanspruchnahme einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension, Privatvermietung, Ferienhaus, Ferienwohnung, Jugendherberge, Campingplatz oder anderen Einrichtungen) der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Abgabe unterfallen nicht die Übernachtungen von Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Übernachtungsgäste, deren Übernachtung aus überwiegend beruflichen Gründen erforderlich ist, sind von der Zahlung der Abgabe befreit. Berufliche Gründe für eine Übernachtung sind solche, die im Rahmen einer Tätigkeit stattfindet, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Übernachtungen
 - 1. zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen,
 - 2. zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren,
 - 3. aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers,
 - 4. aufgrund von dienst- und geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z.B. von Außendienstmitarbeiter, Handelsvertreter, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),
 - 5. zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z.B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder
 - 6. zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.).
- (4) Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist. Für Selbstständige wird eine Eigenbestätigung (Vordruck im Internet unter http://www.goslar.de/stadt-und-buerger/rathaus/formulare) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung akzeptiert. Die Bescheinigungen über nicht private Übernachtungen sind der Stadt Goslar mit der Abgabenerklärung (§ 7 der Satzung) einzureichen. Diese Nachweise können auch innerhalb

Abgabenerklärung (§ 7 der Satzung) einzureichen. Diese Nachweise können auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, bei einem selbstständigen Beherbergungsgast an diesen, erstattet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen pro volljährigem Gast.

§ 4 Abgabensatz

Die Kultur- und Tourismusförderabgabe beträgt bei einer	
Übernachtung in Hotels ab ****-Kategorie	2,50 € je Übernachtung
Übernachtung in Hotels ohne Klassifizierung und	
in Hotels bis einschließlich ***-Kategorie	2,00 € je Übernachtung
Übernachtung in Pensionen, Privatvermietungen,	
Ferienhäuser und Ferienwohnungen und ähnlichen	
Einrichtungen	1,00 € je Übernachtung
Übernachtung in Jugendherbergen	0,50 € je Übernachtung
Übernachtung auf Campingplätzen	0,25 € je Übernachtung

Die Klassifizierung von Hotels erfolgt nach dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem "Deutsche Hotelklassifizierung" und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologie DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristischen Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

Steuerpflichtig sind höchstens vier zusammenhängende Übernachtungen pro Person. Der darüber hinausgehende Übernachtungsaufwand eines zusammenhängenden Zeitraumes unterfällt nicht der Steuer.

§ 5 Abgabenschuldner

- 1. Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
- 2. Im Ortsteil Hahnenklee wird die Kultur- und Tourismusförderabgabe nicht erhoben.

§ 6 Entstehung des Abgabenanspruchs

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

§ 7 Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Über die Beherbergungsleistungen im Sinne des § 2 ist der Stadt Goslar bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Die Abgabenerklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Stadt Goslar auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge aus dem Buchungsverfahren) betreffend der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Goslar auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

(2) Der Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8 Vereinbarungen gem. § 163 Abgabenordnung (AO)

Die Stadt Goslar kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabenbetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgaberelevanten Daten <u>im Einzelfall</u> besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Goslar zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Goslar die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Abgabenpflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Goslar zur Mitteilung über die Person des Abgabenpflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet. (§ 11 Abs. 1 Ziffer 3a NKAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer

- der Steuererklärungspflicht sowie der Vorlage prüfungsrelevanter Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 7) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen(Abgabengefährdung),
- durch die Stadt bevollmächtigten Vertretern den Einlass zur Ermittlung / Überprüfung steuerlicher Tatbestände verweigert (§ 10),

- seiner Mitwirkungspflicht bei der Erhebung steuerlicher Tatbestände nicht nachkommt (§ 11).

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß § 18 NKAG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Datenerhebung

- 1. Die Ermittlung der Abgabenpflichtigen zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kultur- und Tourismusförderabgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und übernachtungsbezogenen Daten, werden von der Stadt Goslar gemäß § 9 Abs. 1 Nr. und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. v. mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
- 2. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht, der GMG, des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes sowie den für das Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Goslar erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 3. Die Daten dürfen von den verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahren, welches denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft und findet entsprechend Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.01.2013. erfolgen.

Goslar, den 18.12.2012

Dr. Oliver Junk Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet am 19.12.2012 auf www.goslar.de.